

Das PKK-Verbot

Freiheitskampf am Kant(her)-Haken

Devrim Safak

Nach den europaweiten Anschlägen auf türk. Einrichtungen gab Bundesinnenminister Manfred Kanther (CDU) auf der Innenministerkonferenz am 26.11.1993 das Verbot der Arbeiterpartei Kurdistan (PKK — Partya Karkeren Kurdistan) bekannt. Da die PKK seit 1978 die Schaffung eines unabhängigen und demokratischen Kurdistan zum Ziel hat und dies auch militant durchzusetzen versucht, fordert die türk. Regierung das Verbot schon seit längerem auch in der BRD. Insgesamt sind von dem Verbot 35 kurdische Kulturverbände betroffen, unter anderem auch die Nachrichtenagentur Kurd-Ha, die Berxwedan Verlags-GmbH, der Komkar (Verband der Vereine Kurdistan), das Kurdistan Komitee und die ERNK (Nationale Befreiungsfront Kurdistan). Den kurdischen Interessenvertretungen wird die ideologische Nähe zur PKK und somit die Unterstützung bzw. Werbung für eine terroristische Vereinigung unterstellt. Unbestritten ist, daß sich in der BRD politisch aktive PKK-Mitglieder aufhalten, dennoch existiert

insgesamt 26 Kurden nach § 129a StGB angeklagt. Bisher wurden 20 Verfahren ohne eine Verurteilung nach § 129a beendet. Am 7.2.1994 erging (nach 352 Verhandlungstagen) in Stuttgart das Urteil gegen vier Kurden (zweimal lebenslänglich und 6- bzw. 7jährige Haftstrafen). In Stuttgart wie auch in Celle stützte sich die Bundesanwaltschaft auf die Zeugenaussage von Ali Cetiner, der selbst zu fünf Jahren Haft wegen Mordes verurteilt wurde, diese aber aufgrund der Kronzeugenregelung nicht abzusitzen brauchte. Die Verfahren sind aufgrund der sehr widersprüchlichen Aussagen des Kronzeugen Cetiner, der Haft- und Prozeßbedingungen, denen die Angeklagten unterliegen (die Kurden des ersten Düsseldorfer Verfahrens sitzen seit fünf, Adil Kilic in Celle seit drei Jahren in Isolationshaft) in der Öffentlichkeit sehr umstritten.

In Anbetracht der Tatsache, daß durch das Verbot jede gewaltfreie und demokratische Öffentlichkeitsarbeit erschwert und jede Alternative zur PKK zunichte gemacht wird, fragt sich, was hier Sinn und

kollektiv und ohne inhaltliche Differenzierung kriminalisiert, und somit zu Teilorganisationen der PKK gemacht. Ignoriert wird durch diese Art der kollektiven Kriminalisierung, daß innerhalb der kurd. Bewegung die PKK und deren Mittel inzwischen sehr stark kritisiert werden. Bedauerlich ist nur, daß die Rückkopplung zu diesem Verbot die Erkenntnis sein wird, daß letztendlich einzig die PKK als kurd. Befreiungsbewegung wahr- und ernstgenommen wird und zudem auch die einzige Bewegung zu sein scheint, die hier irgendeine Form von Resonanz zu erzeugen in der Lage ist. Die erneute Solidarisierung mit der eigentlich umstrittenen PKK kommt auch in den Blockadeaktionen um Newroz zum Ausdruck, dabei wurden die äußersten Mittel (Selbstverbrennung) eingesetzt, um die Dringlichkeit der Lage der Kurden zu verdeutlichen. Die Bundesregierung, provoziert durch so ein unbilliges Verhalten, weigert sich, irgend einen Zusammenhang zur BRD zu sehen, glaubt das Gastrecht seitens der Kurden mißbraucht und meint deshalb einen fremden Kampf auf deutschem Boden unterbinden zu müssen — wobei unbeachtet bleibt, daß die Verfolgung der Kurden ohne ein Zutun der BRD niemals solche Ausmaße angenommen hätte (erinnert sei hier z.B. an den Giftgasangriff in Halabja 1988).

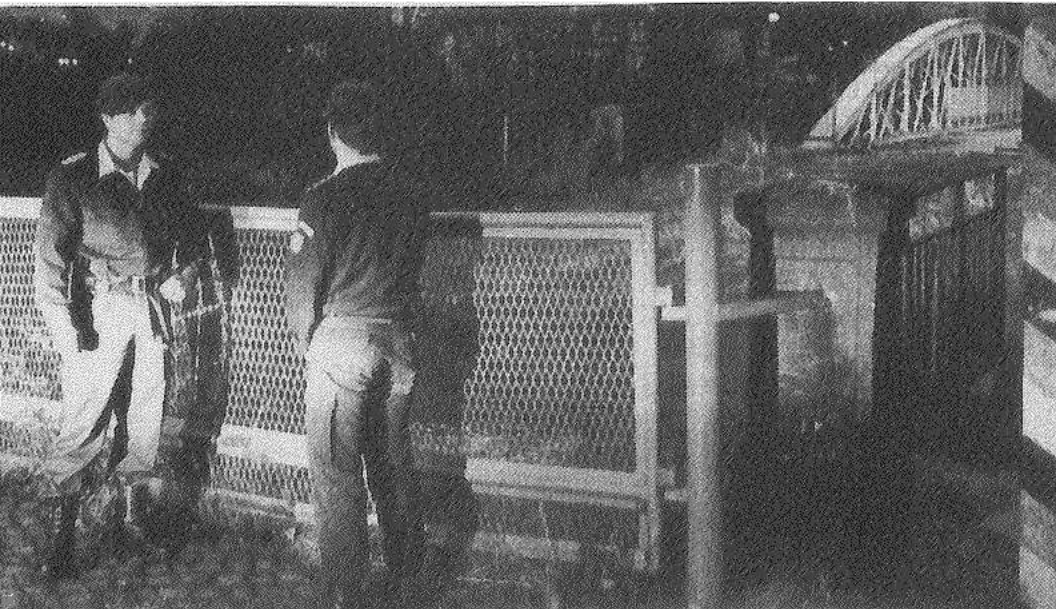
War bisher eine Verbindung zur PKK ein asylrelevanter Grund, ist es nun so, daß PKK-Mitglieder und aktive Sympathisanten ihren Anspruch auf Asyl nicht mehr geltend machen können (wie dies in der Rechtsprechung bei TIKKO [Türkische Arbeiter- und Bauern-Befreiungsfront]- und DEV-SOL [Revolutionäre Linke]-Mitgliedern gehandhabt wird).

Geplant ist außerdem, bei der Bekämpfung des „kurdischen Terrorismus“ zum ersten Mal das Schengener Informationssystem (SIS) einzusetzen. Über das SIS sollen auch international Geheimdienste Zugriff zu Daten über unter Beobachtung stehende Ausländer haben. Auch der türk. Geheimdienst hätte Zugriff zu den Daten, was zur Folge hätte, daß allen in dieser Verbotsstufe polizeilich erfaßten KurdInnen bei einer Einreise in die Türkei ein Prozeß nach Art. 168, 169 türk. StGB bevorstehen könnte. Weiterhin könnten engagierte KurdInnen in keinem an das SIS angebundene Land untertauchen, was eine politische Arbeit fast unmöglich macht, da die polizeiliche Erfassung bei einer Demonstration bereits prekäre Folgen nach sich ziehen würde. Hinzu kommt, daß die Lösungsfrist für bestimmte Daten bei zehn Jahren liegt.

Devrim Safak studiert Jura

Literatur:

Von Stammheim nach Düsseldorf, *FoR* 1/90 und 3/90; *taz* vom 27.11.1993 (zur aktuellen Verbotsverfügung); *FR* vom 3.11.1993 (zum Kurden-Prozeß in Celle); *Freitag* vom 3.12.1993 (zum SIS); *FR* vom 3.2.1994 (zur Verurteilung der Kurden in Stuttgart)



die PKK als organisierte Vereinigung hier nicht. Ungeachtet dessen versucht die Bundesanwaltschaft durch Strafverfahren (deren Kosten inzwischen mehrere Mio. betragen) wegen Mordes und nach § 129a StGB den Charakter der PKK als terroristische Vereinigung feststellen zu lassen.

Seit 1989 wurden bei dem größten Terroristen-Prozeß in der Geschichte der BRD in Düsseldorf, Stuttgart und Celle

Zweck des Verbots ist. Mit dem Urteil gegen die vier Kurden hat die Bundesregierung das Verhältnis zu seinem NATO-Partner wieder einmal positiviert, gleichzeitig auch die Waffenlieferungen an die Türkei und das Verbot der PKK nachträglich legitimiert.

Durch das Verbot werden alle kurdischen Vereinigungen (und mit ihnen ca. 500.000 in der BRD lebende KurdInnen)

Freilassung von Paul Hughes

In dem Düsseldorfer IRA-Prozeß gegen drei IrInnen, denen vorgeworfen wird, mehrere Anschläge für die IRA auf dem europäischen Festland verübt zu haben, ist nach zweieinhalb Jahren einer der Angeklagten, Paul Hughes, aus der U-Haft entlassen worden. In dem seit Oktober 1992 laufenden Prozeß konnte die Bundesanwaltschaft bisher keine Beweise erbringen, die Hughes eine Beteiligung nachweisen. Deshalb hat das Gericht den Haftbefehl gegen ihn jetzt aufgehoben. Nach Einschätzung von Hughes' Anwalt ist die Anklage damit komplett zusammengebrochen.

Quellen:

Frankfurter Rundschau vom 15.2.94; Angehörigen Info 140; Forum Recht 1993, 171; Rote Hilfe 3/93, S. 11; ak 357, S. 3



Schluß für die Hafensstraße?!

Anfang Februar wurde der juristische Streit um die ehemals besetzten Häuser in der Hamburger Hafensstraße endgültig vom Bundesverfassungsgericht beendet: es nahm die Verfassungsbeschwerden von elf MieterInnen gar nicht erst zur Entscheidung an und gab damit den Hamburger Amts- und Landgerichten Recht. Diese hatten entschieden, daß die Kündigungen an den Verein, den die Menschen in der Hafensstraße gegründet haben und als deren UntermieterInnen sie dort leben, rechtens sei, was für die „HafensstraßerInnen“ die Räumung aus den von ihnen einst instandbesetzten Häusern bedeuten würde.

Die Regierenden des Stadtstaates sind bislang vehement für Räumung und Abriß der Häuser eingetreten. Kurz vor der angekündigten Räumung kam der „spürbare Stimmungsumschwung“ in der Stadt auch bei Bürgermeister Henning Voscherau an, der aufgrund der unzweifelhaften „Entspannung“ in und um die Häuser die Räumung vorerst absagte. Die veränderte Situation lege es nahe, unter dem „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein zweckentsprechend aktualisiertes Verfahren“ zu entwickeln. Voscheraus Stimmungswandel ist wohl damit zu erklären, daß einige Gespräche mit BürgerInnen ihm zeigten, daß die Hafensstraße nicht mehr als Problem gesehen wird und es hauptsächlich Angst vor Straßenschlachten und damit dem weltweiten Prestigeverlust der Stadt gibt. Voscheraus Zukunft als Bürger-

meister und eventuell sogar als Innenminister in einem Kabinett Scharping wäre gefährdet, würde er räumen lassen. Das Angebot der Stadt sieht vor, daß falls es während der Bauphase zu keinen Konflikten mit den AnwohnerInnen kommt, diese sich an der weiteren Gestaltung des Geländes beteiligen dürfen. Sowohl VertreterInnen der Häuser als auch Hamburgs Oberbaudirektor haben einen Entwurf zur Schließung der Baulücken in der Hafensstraße vorgelegt. Die BewohnerInnen haben ein genossenschaftliches Bauprojekt entwickelt, das auf dem freien Gelände eine Stadteilkantine, eine Kita, ein öffentliches Bade- und Waschhaus und eine kommunale Stadteilhalle für den ärmsten Stadtteil Hamburgs vorsieht. Das Angebot der Stadt betreffend, sind die BewohnerInnen skeptisch: „Was passiert, wenn irgendwer, der uns hier weghaben will, einen Kran anzündet? Dann werden wir doch gleich wieder verantwortlich gemacht.“

Quellen:

Frankfurter Rundschau 16.2.94 S. 4; Junge Welt 26.2.94, S.2/3; ak 364, S. 38; taz 28.2.94



U-Haft für Verdächtige im Fall Kaindl

Seit Ende letzten Jahres sitzen in Berlin fünf jugendliche AntifaschistInnen in U-Haft, denen vorgeworfen wird, sich am 4. April 1992 des Mordes, Mordversuches, Körperverletzung bzw. der Beihilfe dazu strafbar gemacht zu haben. Drei weitere werden per Haftbefehl gesucht. Im April 1992 war es in einem chinesischen Restaurant in Neukölln zu einer Auseinandersetzung zwischen bislang unbekanntem Leuten und Vertretern der „Deutschen Liga für Volk und Heimat“ (DL), die dort ein Arbeitessen hatten, gekommen. Im Laufe dieser Auseinandersetzung wurde ein Funktionär der DL, Gerhard Kaindl, derart verletzt, daß er an diesen Verletzungen später starb.

Für die Verhaftungen der AntifaschistInnen ist der Berliner Staatsschutz verantwortlich, der diese als „Terroristen“ bezeichnet hat. Entsprechend sitzen sie teilweise unter den bekannten Sonderhaftbedingungen im Knast.

Trotz ihrer fraglichen Ermittlungsmethoden ist es den Behörden lange nicht gelungen, ernstzunehmende Ergebnisse vorzulegen. Erst Mitte November 1993, als der psychisch kranke 17jährige Erkan Sönmez unter bisher ungeklärten Umständen verhaftet wurde, änderte sich die Situation beim Staatsschutz. Sönmez wurde sofort unter Zeugenschutz ge-

stellt, so daß seine Identität nicht preisgegeben wurde. Er wurde mehrfach verhört, ohne daß er mit einer Anwältin sprechen konnte und belastete sich und die anderen schwer. Nachdem er in seiner Zelle mehrmals „durchgedreht“ war und sich dabei selbst verletzte, wurde er im Dezember 93 in eine psychologisch-neurologische Abteilung verlegt, wo er zwischen Weihnachten und Sylvester einen Selbsttötungsversuch unternahm. Seitdem steht er unter dem Einfluß von starken Psychopharmaka, ist apathisch und kaum ansprechbar. Bislang ist völlig unklar, wie es zu seinen Aussagen kam.

Er ist (noch) nicht in der Lage, den UnterstützerInnen zu erklären, was passiert ist.

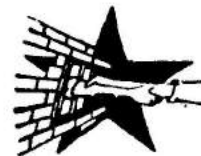
Die Gefangenen und Verfolgten kommen aus unterschiedlichen politischen Gruppierungen, der Staatsschutz richtet sich jedoch offiziell gegen die türkisch/kurdische Antifasist Genclik (Antifaschistische Jugend). Insgesamt kam es im Zusammenhang mit den Ermittlungen im Fall Kaindl zu zwölf Hausdurchsuchungen. Im Laufe der Ermittlungen wurden die Verdächtigen, die fast ausschließlich ImmigrantInnen sind, aufgrund ihrer aufenthaltsrechtlich nicht sicheren Situation unter Druck gesetzt.

Der Staatsschutz gab schon frühzeitig Ermittlungsergebnisse an die „Deutsche Liga“ weiter, so daß diese in ihrer Parteizeitung schon im Oktober 1992 melden konnten, daß alle acht TäterInnen ermittelt und die Namen und Anschriften der Verdächtigen bekannt seien. Der Artikel endete mit der offenen Drohung „Wir kriegen Euch alle!“. Der ehemalige DL-Funktionär Thorsten Thaler (bis Januar 93 Mitglied der DL), am 4.4.92 ebenfalls beteiligt, bekräftigte dies mit den Worten: „Ich als Opfer sollte offenbar mehr erfahren, als das bei solchen Befragungen wohl üblich ist.“

Die „Deutsche Liga für Volk und Heimat“ ist u.a. an den Aktivitäten der Anti-Antifa beteiligt, die Ende letzten Jahres mit ihrer Schrift „Der Einblick“ für Aufsehen gesorgt hat. Hier drängt sich die Frage auf, inwieweit der Staatsschutz ein Interesse an der Unterstützung der Anti-Antifa hat.

Quellen:

Interim 274 vom 17.2.94; Herzschräge Nr. 2/94 und 3/94; Rote Hilfe Info Göttingen Januar 1994; taz 23.11.93; ak 364 S. 7; Rote Hilfe 1/94; Angehörigen Info 139



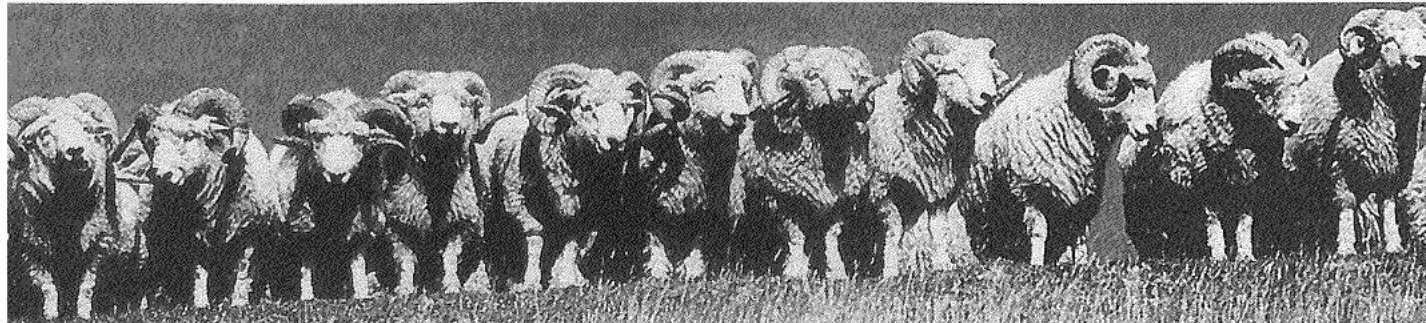
Politische Justiz



Recht
Kurz

Sesselrücken in Karlsruhe

Daß im kommunalpolitischen Sandkasten der Klüngel herrscht, wissen wir spätestens seit der Studie des Ehepaars Scheuch. Daß selbiges auch für die Großen gilt, haben die Volksparteien mit ihrem Gezänk um die Nachfolge des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Ernst-Gottfried Mahrenholz demonstriert.



Karlsruher Personalpolitik als volksparteiliche Privatangelegenheit ist zwar ärgerlich, aber nachvollziehbar: Wenn schon die heiklen Entscheidungen der Politik an das über allen Gipfeln schwebende BVerfG delegiert werden, dann sollten dort auch die richtigen Leute sitzen. Man will sich schließlich auf Karlsruhe und seinen Drang zur sog. Mitte verlassen können. Diese realpolitische Praxis ist – trotz stets beflassener Selbstkritik – ein lieber parlamentarischer Brauch. Und ein recht praktischer zudem. Erklärt bspw. der zweite Senat des BVerfG *Out of Area*-Einsätze endlich für rechtmäßig, kann die SPD achselzuckend verkünden, nun sei nichts mehr zu verhindern. Für solch institutionalisierte Verantwortungslosigkeit lohnt es sich, die personale Erneuerung der dritten Gewalt zu blockieren und jede/n Kandidaten/Kandidatin auf dem Weg ins Jenseits von Gut und Böse des 2. Se-

nats durch langwierige Unbedenklichkeitstests zu schicken.

Jutta Limbach hat es geschafft. Es brauchte über ein Jahr, bis sich Helmut Kohl mit dieser seiner Wunschkandidatin durchsetzen konnte. Eigentlich wäre ja die Sozialdemokratie mit einem Vorschlag an der Reihe gewesen. Aber deren erste Wahl Herta Däubler-Gmelin war dem Kanzler zu links. Das war die Chance für Limbach, die damit allerdings noch lange nicht auf ihrem Karrieregipfel ist. Denn geht die Rechnung ihres Protégés auf, wird der Herzog bald unser Staatsoberhaupt. Dann könnte sie dessen altes Amt erben. Freilich müßte der derzeitige BVerfG-Präsident dafür erstmal seinen Posten räumen. An dem aber hängt er sehr – schon jetzt verbindet er ihn ganz unbefangen mit seiner Kandidatur. Daher könnte er auch als frischgebackener Bundespräsident darauf sitzen bleiben und sich zum Bundesherzog ausrufen lassen.

Unverständlich nur, warum Limbach nun plötzlich die Tagespolitisierung des BVerfG kritisiert und die Gewaltentrennung hochleben läßt. Immerhin wirkte sie während der strafrechtlichen Bemühungen um Erich H., Erich M. und andere Mauerschützen an der Aufhebung dieses Prinzips rege mit. Dieser Kompetenzvorsprung wird ihr bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung solcher Verfahren sicher noch von Nutzen sein. Mit solchen Worten könnte sie sich glatt die Karriere vermasseln. Schließlich ist der erstaunlich

Quellen:

E. u. U. Scheuch, Klüngel und Karrieren, Hamburg 1992; Spiegel 47/93, Welt/FAZ/SZ/FR/taz vom 11.1.94 bis 16.3.94, taz vom 5.3.94, Die Zeit vom 4.3.94

Aufschub für GrundeigentümerInnen

Das deutsche Steuerrecht meinte es bisher mehr als gut mit den GrundeigentümerInnen. Bewertet werden die Grundstücke nicht nach dem Verkehrswert, sondern nach völlig veralteten sog. Einheitswerten, die bei der Berechnung von Grundsteuer, Vermögenssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer Anwendung finden.

Diese Einheitswerte sollten eigentlich in regelmäßigen Abständen neu festgelegt werden, womit die personell völlig unterbesetzte Steuerverwaltung aber völlig überfordert wäre, weshalb erst gar nicht der Versuch unternommen wurde. So gelten in Westdeutschland noch die Einheitswerte von 1964, die nur einmal (1975) pauschal auf 140% des Ausgangswertes erhöht wurden. In den neuen Ländern werden sogar die Einheitswerte von 1935 herangezogen, zuzüglich grundstücksspezifischen Zuschlägen von 100 bis 600%. Eine Untersuchung des Bundesrechnungshofs aus dem Jahr 1991 ergab, daß

ruhig im Hintergrund wartende Rupert Scholz noch nicht aus dem Rennen.

Dann ging plötzlich alles Schlag auf Schlag: Ex-Bundesrichter Kay Nehm durfte dem RAF-geschädigten Alexander von Stahl ins Amt des Generalbundesanwaltes folgen, Ex-Verfassungsrichter Thomas Dieterich wurde zum Chef des Bundesarbeitsgerichtes berufen und für diesen wechselte – wenig beachtet – Ex-Bundessozialrichterin Renate Jaeger in den ersten Senat des BVerfG. Das Desinteresse daran nimmt jedoch kaum Wunder, angesichts der derzeitigen Zuständigkeit des ersten Senats für die belanglosen Grundrechte. Sollte denn im Mai tatsächlich ein Posten im 2. Senat zu vergeben sein, wird der Parteienklüngel wieder die Gewalten teilen – natürlich im Proporz und zum Wohle der Demokratie.

Henrik Solf

die Einheitswerte heute nur noch 10 bis 20% des Verkehrswertes ausmachen.

Diese seltsame Steuerpolitik beschäftigte Ende letzten Jahres auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Zu verhandeln war eine Vorlage des Finanzgerichts Hamburg, das in der herrschenden Praxis eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sah. Es machte geltend, daß andere Vermögensarten, insbesondere Kapitalvermögen, nicht zu derartigen Vorzugsbedingungen versteuert würden. Eigentlich rechnete alle Welt mit einem Erfolg der Vorlage, denn seit der Steuerexperte Paul Kirchhof einen Sitz im Karlsruher Verfassungsgericht innehat, sind die teilweise absurden Entwicklungen im Steuerrecht nicht mehr sicher. So erzwang das BVerfG unter seiner Federführung die Einführung einer Quellensteuer auf Zins-einkünfte, um die Steuerhinterziehung zu erschweren. Auch die Erhöhung des

Recht
Kurz

Grundfreibetrags bis zum sozialen Existenzminimum wird ihm zugerechnet.

Doch der RichterInnenpruch fiel anders aus als erwartet. Das BVerfG wies die Vorlage zurück, weil sie nicht „substantiiert“ genug sei. Der bloße Hinweis auf das eklatante Auseinanderklaffen zwischen wirklichem und steuerlich zu berücksichtigendem Wert sei nicht ausreichend. Denn es gebe keinen verfassungsrechtlichen Grundsatz im Steuerrecht, demzufolge alle Vermögensarten gleich besteuert werden müßten. Außerdem stellten die Karlsruher RichterInnen in Frage, ob im Ergebnis überhaupt eine Ungleichbehandlung gegenüber den Kapitalvermögensbesitzern gegeben sei, da diese sich doch durch Verlagerung des Geld- und Wertpapierkapitals viel leichter der Besteuerung entziehen könnten. Ein sicher nicht falscher Hinweis, der allerdings stark nach „Gleichbehandlung im Unrecht“ klingt.

Ende 1994 steht in Karlsruhe wieder ein einschlägiges „Grundsatzverfahren“ an. Bund und Länder haben schon angekündigt, bis zu diesem „eigentlichen Einheitswerturteil“ keine weiteren Schritte zu unternehmen. Nun ja, es ist Wahljahr und immerhin verfügen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 47% der bundesdeutschen Bevölkerung über Haus- und Grundbesitz.

Wer allerdings trotz galoppierender Staatsverschuldung ökologische und soziale Reformpolitik betreiben will, kann sich nicht auf eine ökologische Steuerpolitik beschränken, sondern muß auch ran an den privaten Reichtum. Daß Grundstücke nicht ins Ausland verbracht werden können, ist dabei kein Grund, der zur Rücksicht zwingt. Im Gegenteil. Den Aufstand der Häuslebesitzer kann man zumindest dadurch abmildern, daß die Steuerschraube dort moderater angezogen wird, wo die Steuer sonst aus der Substanz bestritten werden müßte. Denn eine Zunahme der Konzentration des Grundeigentums kann auch nicht das Ziel einer beherzteren Steuerpolitik sein.

Christian Rath

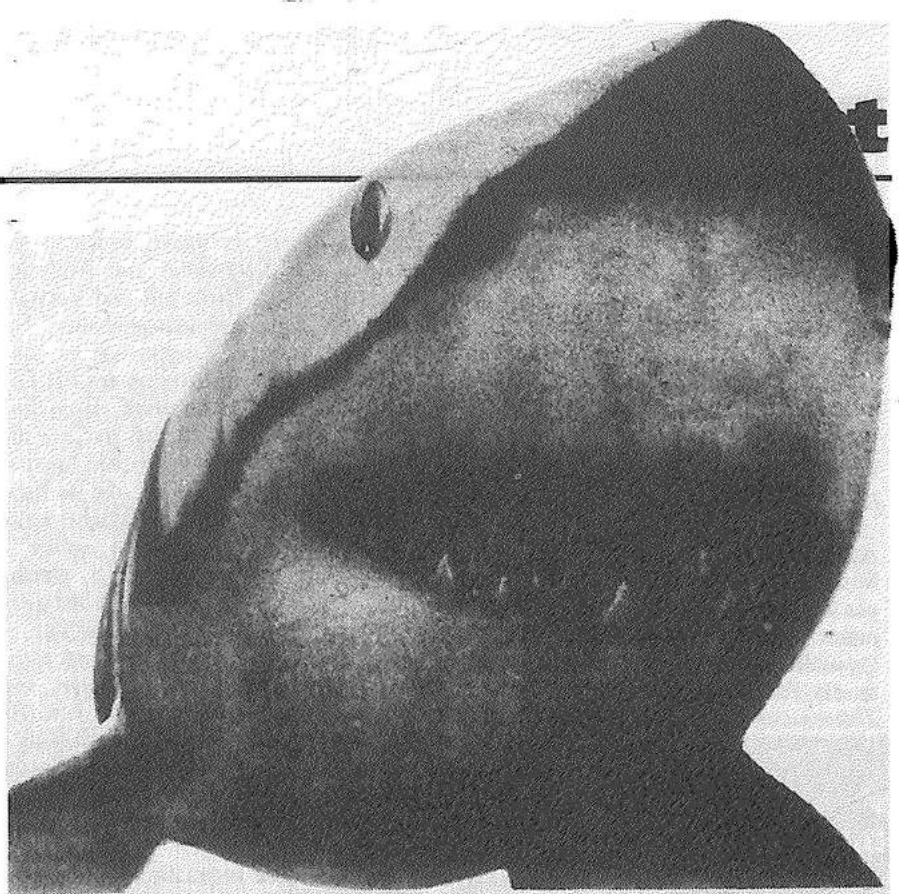
Quellen und Literatur:

- (zur Vorgeschichte) *Wirtschaftswoche* vom 17.7.1992, SZ vom 10.4.1993
(zum Urteil) *Handelsblatt* vom 29.12.1993 und 17.2.1994, *Deutsches Steuerrecht* 1994, 134
(zur Bodenbesteuerung allgemein) Christian Bommarius, Das andere Grundgesetz, *Kursbuch* 112 (1993), 78ff

Kompromißunternehmen Zukunft?

Ende letzten Jahres wurde ein bislang öffentlicher Bereich privatisiert, vor dem selbst die privatisierungsfreudigen Briten zurückschreckten: die Bahn und der öffentliche Schienenpersonennahverkehr.

Nach langem Gerangel um Konzept und Kohle wurde am 1.12.1993 in einem Ge-



spräch zwischen Ministerpräsidenten und Bundeskanzler eine Kompromißformel gefunden — rechtzeitig vor den entscheidenden Sitzungen von Bundestag und Bundesrat.

Die Regionalisierung der Bahn und damit die Übertragung des Schienennahverkehrs auf die Länder wurde von 1995 auf 1996 verschoben. Dadurch wird der Bund statt 8,2 Mrd. DM nur 7,7 Mrd. zahlen. Dieses eingesparte Geld wird nun 1996 zusätzlich zu den geplanten 8,2 Mrd. an die Länder vergeben, so daß ihnen 1996 8,7 Mrd. DM zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus soll den Ländern im Grundgesetz ein fester Anteil an der Mineralölsteuer zugestanden werden, die bis jetzt ganz dem Bund zufiel. Ursprünglich sollte eine allgemeine Formulierung in das Grundgesetz aufgenommen und der genaue Anteil in einem Bundesgesetz festgelegt werden.

Zusätzlich sollen die Zahlungen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in Höhe von 6,28 Mrd. DM beibehalten und nicht, wie vom Finanzminister ursprünglich gefordert, um 3 Mrd. gekürzt werden.

Diesem Kompromiß gingen langwierige Verhandlungen voraus. Schon am 13.11.1993 verkündete die Presse eine Einigung über die Bahnreform. Hiernach sollten die Länder 8,2 Mrd. DM aus der Mineralölsteuer — deren Aufkommen sich bis zum Jahr 2000 auf 14 Mrd. erhöhen würde — sowie 6,28 Mrd. aus dem GVFG erhalten, die auf 3,28 Mrd. DM abzusinken wären.

Wissmann hielt das Inkrafttreten der Reform zum 1.1.1994 für sicher, während Scharping den damaligen Kompromiß lediglich als „denkbaren gemeinsamen Vorschlag“ sah, ein Scheitern im Bundesrat jedoch nicht ausschloß.

Schon am 23.11. drohte das fragile Kartenhaus zusammenzufallen — die Landesregierungen von Hessen, Niedersachsen,

Bayern und Hamburg wollten mehr Geld, da an Ausbau und Modernisierung des regionalen Bahnverkehrs bei der jetzigen Lösung nicht zu denken sei. Die angespannte Finanzsituation der Länder böte keine Reserven, um eventuelle Deckungslücken zu schließen.

In einem letzten Gespräch am 1.12. einigten sich dann die Ministerpräsidenten und Kohl auf ein gemeinsames Gesetzespaket aus Grundgesetzänderung und Eisenbahnneuordnungsgesetz, das am 2.12. den Bundestag und am 17.12. den Bundesrat passierte.

Erst an diesem letzten Termin einigte man sich auf die Verschiebung der Regionalisierung von 1995 auf 1996 sowie die zusätzliche Bereitstellung der dadurch freigewordenen Mittel in Höhe von 500 Mio.

Durch diesen Kompromiß wurde ein Hauptziel — die Regionalisierung des Schienennahverkehrs — um ein Jahr nach hinten verschoben. Nicht erreicht wurde also die von Hessen, Bayern, Hamburg und Niedersachsen geforderte zusätzliche Investitionsförderung dieser Bereiche. Eine erneute, langgezogene und nicht weniger heftige Diskussion hierüber dürfte anstehen, wenn 1996 die Regionalisierung tatsächlich ansteht.

Nach Wissmanns Vorstellungen bietet sich ab 1996 die Chance für die Länder und Kommunen, eigene ökologische regionale Verkehrskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Es stellt sich nur die Frage, wer diese dann in Anbetracht der chronischen Finanzknappheit gerade dieser Körperschaften bezahlen soll ...

Bis dahin werden einige in Erwartung der Regionalisierung erstellte Verkehrskonzepte auf Eis gelegt.

Jan Frerichs, Marburg

Quellen und Literatur:

- ENeuOG vom 27.12.1993, *BGBI* 12378; GG-Änderung vom 20.12.1993, *BGBI* 1, 2089
FR vom 2.10. bis 2.12.1993

Zur Debatte: Jura an die Fachhochschule?

Es erscheint mir sinnvoll, zunächst den Rahmen zu bestimmen, in dem heute die Diskussion um die (teilweise) Verlagerung der juristischen Ausbildung an die FHs geführt wird:

Da ist zunächst die Debatte um eine allgemeine Hochschul„reform“ in einer politischen Umgebung, die von Sparzwängen der öffentlichen Haushalte und einer paranoiden Sorge um den „Standort Deutschland“ bestimmt ist. Verlagerung an die Fachhochschule weckt in diesem Zusammenhang Hoffnungen auf Kosten-

einsparungen, Verkürzung der Ausbildungszeiten, Diversifizierungen der Ausbildungsgänge entsprechend der späteren beruflichen Anforderungen, gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Vergleich und unmittelbare Verwendbarkeit der AbsolventInnen in Wirtschaft und Verwaltung. Diese Position, ich will sie ab hier als „Wissenschaftsratsposition“ bezeichnen, findet sich in den „10 Thesen des Wissenschaftsrates“, in vielfältigen Stellungnahmen aus Politik und Wirtschaft, in den Köpfen vieler angehender JuristInnen und vor allem in der Konzeption für den bisher einzigen Jura-Studiengang an der FH Lüneburg ab SoSe 1994.

Der andere Faktor in der Diskussion ist der Jetzt-Zustand der juristischen Ausbildung: Relativ anonyme und wenig Orientierung bietende Studienbedingungen; eine Privatisierung des Studiums durch Repletorien; eine wenig befriedigende Unentschiedenheit zwischen Theorie (an der Uni und doch ohne jede Forschung der StudentInnen) und Praxis (Orientierung an Falllösungen, die aber mit der Realität und ihrer Komplexität wenig zu tun haben). Hier setzen die Fachhochschul-Hoffnungen derer an, die sich einer Tradition der siebziger Jahre verbunden fühlen und durch von mir geteilte Hoffnungen auf eine Kritikfähigkeit befördernde, aber auch persönlich befriedigendere Ausbildung bewegt sind. „Entkrustung“, Praxisbezug und dessen Reflexion, Entlastung der Universitäten, entsprechende Verbesserung der wieder stärker wissenschaftlichen Ausbildung dort und auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der StudentInnen abgestellte Studiengänge sind hier die Stichworte.¹ Nur diese Position verdient den Namen Reform, ich will sie deswegen hier „Reformposition“ nennen.

Beide Positionen kann ich nicht teilen: Hinsichtlich der Wissenschaftsrats-Position liegt dies daran, daß meine Zielvorstellungen andere sind. Oft hinter einem scheinbar politisch neutralen „es muß et-

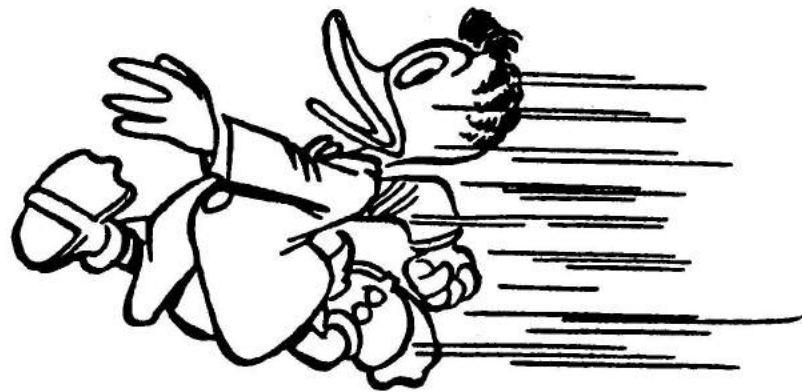
was geschehen“ versteckt, bedeuten sie letztlich den Kurzschluß von Anforderungsprofilen in Wirtschaft und Verwaltung mit den Ausbildungsinhalten bei möglichst geringen Kosten, wie es, einmal offen, in der Konzeption der FH Lüneburg zum Ausdruck kommt, deren StudentInnen lernen sollen, daß sie „vor allem Anwälte der wirtschaftlichen Interessen ihrer Unternehmen sind, die im Rahmen des geltenden Rechts möglichst weitgehend verwirklicht werden sollen“². (Der häufig auftauchende Fehler, gleichzeitig zwei, einander teilweise widersprechende Größen optimieren zu wollen – Kosten und „passende“ Ausbildung nämlich –, führt dazu, daß die Frage, wie denn ein FH-Studiengang sich von der heutigen Situation an der „Freischuß“-Universität unterscheiden soll, wenn nicht eine bessere RechtspflegerInnen-Ausbildung gemeint ist, vorsorglich unbeantwortet bleibt.)

Die Einwände gegen die Reformposition sind stärker situationsgebunden, da ich wie diese einen stärker praxisbezogenen Ansatz keineswegs für „schlechter“ oder „unkritischer“ halte, aber: Hintergrund einer Verlagerung an die FH kann derzeit nur die erwähnte allgemeine Hochschuldeformdiskussion und ihre politischen Ursachen abgeben. Die Hoffnung, auf dieser Welle mitschwimmen zu können, dabei aber, wie von den AnhängerInnen der Reformposition offenbar erwartet, ganz an-

Universitäten weiter steigen, ihre Ausbildungsinhalte in ähnliche Richtung zu verändern, um ihre AbsolventInnen „konkurrenzfähig“ mit den FH-AbgängerInnen zu halten, wie entsprechende Entwicklungen z.B. aus der Betriebswirtschaftslehre nahelegen. Universität und FH werden sich möglicherweise auf eine Mittellage hin entwickeln, die in Anspruch an Bildung (nicht AUSBildung) und Fähigkeit zum reflexiven Denken unter dem heutigen Standard liegen wird.³

Was aber bleibt nach soviel ablehnender Kritik? Im Moment in dieser Frage tatsächlich eine vornehmlich defensive Position, verbunden aber mit dem Versuch, in der Diskussion klarzustellen, daß die grundsätzlichen und pragmatischen Probleme der juristischen Ausbildung nicht gelöst werden können, sofern die Auseinandersetzung sich auf eine nur scheinbar wertfreie andere Organisation dieser Ausbildung konzentriert.⁴ Gelingt aber die Neuorientierung der Diskussion, die Verständigung auf ein die wirtschaftlichen, politischen, sozialen und philosophischen Bedingungen von Recht einbeziehendes Ausbildungsziel und eine studierendenfreundlichere Organisation des Studiums dann muß auf diesem Hintergrund eine neue Diskussion um die Integration von Praxiselementen stattfinden. Wieweit dazu die Organisationsform FH beitragen kann, wird sich dann, aber auch erst dann zeigen.

Rainer Kallert studiert Jura in Leipzig



dere Ziele durchsetzen zu können, als die seitens der Wissenschaftsratsposition intendierten, erscheint mir ausgesprochen blauäugig.

Plausibler wird dieses Argument noch auf der Folie folgender Überlegungen hinsichtlich einer Verlagerung an die FH: Aus standespolitischen Gründen, wegen der langen Tradition einer ausschließlich universitären JuristInnenausbildung, wegen der entsprechenden Einstellungsanforderungen der Verwaltungen, aber vielfach auch der „freien“ Wirtschaft wird auf absehbare Zeit das Gros der JuristInnen an der Universität ausgebildet werden. Den FHs werden zwei Funktionen zukommen: Einmal werden sie Experimentierfeld für wirtschaftsnahe Ausbildung abgeben, daneben wird aber auch der Druck auf die

Anmerkungen

- 1 *Schreiber*, FoR 1993, 99 und ähnlich *Zechlin*, KJ 1993, 75
- 2 Projektbeschreibung, S. 11f
- 3 vgl. Projektbeschreibung, S. 15 und auch im Papier des Wissenschaftsrates
- 4 ähnlich *Knieper*, KJ 1993, 77

Literatur:

- FH Nordostniedersachsen*, 3. Fassung der Projektbeschreibung für den grundständigen Studiengang Wirtschaftsrecht, 1993; erhältlich über: FH Nordostniedersachsen, Munstermannskamp 1, 21335 Lüneburg
- Knieper*, Rolf, Juristenausbildung an die Fachhochschule?, in: *Kritische Justiz* (KJ) 93, 77
- Schreiber*, Frank, Deregulierung statt Reglementierung, in: *Forum Recht* (FoR) 1993, 99
- Zechlin*, Lothar, Juristenausbildung an die FH?, in: *KJ* 1993, 75
- Wissenschaftsrat*, 10 Thesen zur Hochschulpolitik, 1993

Verantwortung — statt Leerlauf im Dienst

Mehr Mitwirkungsrechte für ReferendarInnen in der Zivilstation

Mit der jüngsten Novellierung des Deutschen Richtergesetzes wurde weiter an dem Konzept der zweistufigen JuristInnen-ausbildung festgehalten. Jene Reformvorschläge aus den 70er Jahren, den praktischen Teil der Ausbildung schon in das universitäre Studium einzugliedern, blieben Modellversuche und sind schließlich ohne Verlängerungsoption ausgelaufen.

Die praktische Ausbildung erfolgt daher weiterhin im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes, dem Referendariat, das seit neuestem auf eine Dauer von nur noch zwei Jahren angelegt ist.

Dieser Vorbereitungsdienst soll auf seine inhaltlichen Mitwirkungschancen für ReferendarInnen ausgeleuchtet werden. Voranzuschicken ist, daß der Begriff der Mitwirkung sich hier nicht mit der seit einiger Zeit diskutierten und berechtigten Forderung nach Mitbestimmung der ReferendarInnen im Sinne der Landespersonalvertretungsgesetze deckt, sondern sich inhaltlich auf die juristische Entscheidungsarbeit bezieht. Diesen inhaltlichen



che Tätigkeit gelingt, können keine allgemeinen Aussagen gemacht werden. Dies hängt zu sehr von individuellen Faktoren, in erster Linie von dem Interesse der Beteiligten ab. Hier kann die eine oder der andere durchaus Glück haben; das Referendariat muß nicht auf eine gesellschaftlich sinnlose Arbeit hinauslaufen.

Vielfach sind die Erfahrungen aber andere. Danach wird der juristische Vorbereitungsdienst als unbefriedigend, praktisch irrelevant, desintegrierend und konzeptlos empfunden. Ihren Grund haben solche Klagen in der Organisation der betroffenen staatlichen Einrichtungen, an denen die ReferendarInnen zwar ausgebildet werden sollen, in denen sie aber selbst als TeilnehmerInnen an der juristischen Entscheidungsarbeit nicht institutionalisiert sind.

... es ist so fad im Zivildezernat ...

Die Zivilgerichte sind — um diese hier und folgend als Beispiel zu nennen — organisatorisch auf die Mitarbeit von ReferendarInnen nicht vorbereitet. ReferendarInnen können als Zaungäste die richterliche Arbeit zwar verfolgen (z.B. durch Anwesenheit bei der sonst nicht zugänglichen richterlichen Beratung), sie haben aber keine eigene Funktion. Ihre Beteiligung beschränkt sich wesentlich auf das wöchentliche Anfertigen von Urteilsentwürfen — in vielen Fällen sogar zu entschiedenen und bereits abgelegten Akten —, die von der/dem AusbilderIn beurteilt und benotet werden. Dem Ausbildungsziel „Pra-

xis“ vermeintlich Rechnung tragend werden hierbei an die Einhaltung formeller Vorgaben (z.B. Art der Formulierung einer Kosten- oder Vollstreckbarkeitsentscheidung) höhere Anforderungen gestellt als an die materielle Richtigkeit einer juristischen Entscheidung oder an die Beachtung ihrer sozialen Bedeutung.

Dieser Umstand ist deswegen erwähnenswert, weil er deutlich macht, daß ReferendarInnen in dem, was sie erlernt haben und können, nämlich im materiellen Recht, nicht vornehmlich gefragt sind — im Vordergrund steht vielmehr die formale Ebene der gerichtlichen Entscheidungspraxis, die erlernt werden soll.

Ansätze zu einer Mitwirkung der ReferendarInnen am zivilgerichtlichen Betrieb zeigt immerhin § 10 Gerichtsverfassungs-

gesetz auf. Nach dieser Vorschrift dürfen RechtsreferendarInnen neben anderem zivilgerichtliche Verhandlungen unter Aufsicht der/des Ausbilder/s/in leiten oder Rechtshilfeersuchen erledigen.

In der Ausbildungspraxis ist die Bezugnahme auf diese Vorschrift aber sehr uneinheitlich — und das, obwohl sich in den Ausbildungsplänen entsprechende Vorgaben finden. Abgesehen von dem Interesse der AusbilderInnen an einem solchermaßen gearteten Ausbildungsverlauf ist die vermeintliche Eignung eines Rechtsfalles oder das Arbeitsaufkommen der AusbilderInnen dafür entscheidend, ob ReferendarInnen die genannte Mitwirkungsmöglichkeit tatsächlich wahrnehmen. Und auch im Falle einer positiven Einstellung der AusbilderInnen zu der Mitwirkungsmöglichkeit nach § 10 Gerichtsverfassungsgesetz handelt es sich doch für die meisten ReferendarInnen bei der Durchführung einer Beweisaufnahme oder Vernehmung von ZeugInnen um ein einmaliges Ereignis und den unwiederholten Höhepunkt der zivilgerichtlichen Ausbildung. Eine besondere und auf Dauer gestellte Übernahme einer Funktion bei Gericht wird hiermit nicht erreicht.

Im Vergleich zu dem Vorbereitungsdienst, den die LehramtsanwärterInnen durchlaufen, die durch eingestalteten Schulunterricht und ihre soziale Integration an ihrer Schule Sinn erfahren, fehlt den RechtsreferendarInnen eine äquivalente eigene Aufgabe.

Mitwirkungsmodelle

Eine Verstärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten inhaltlicher Art ist daher dringend geboten. Eine solche Zielsetzung vereint verschiedene Vorzüge. Zunächst greift sie den einzigen Vorteil auf, den eine zweistufige Ausbildung bieten kann: Die ReferendarInnen kommen eben nicht als ahnungslose PraktikantInnen zu den Gerichten, sondern sind mit vielen Problemstellungen und ihren Lösungsansätzen theoretisch vertraut. Sie haben daher das Rüstzeug, um sogleich mit an die Arbeit zu gehen. Unter Gesichtspunkten der Effizienz erscheint es daher ohne Sinn, diese ausgebildeten ReferendarInnen, die immerhin auch bezahlt werden, brach liegen zu lassen.

Das Hauptmotiv, sich für eine verstärkte Mitwirkung einzusetzen, ist aber in der Erfahrung begründet, daß Lernen in Anforderungssituationen und in der Übernahme von Verantwortung erfolgreicher ist.

Schließlich ist der gesamtgesellschaftliche Aspekt einer solchen Forderung nicht zu unterschätzen. An Gerichten und in der Verwaltung, also dem Tätigkeitsfeld der ReferendarInnen, werden wichtige Entscheidungen gefällt oder umgesetzt. Im Sinne eines Innovationsschubs würden auch die ReferendarInnen als MittlerIn-

Mitwirkungschancen sind die folgenden Überlegungen gewidmet.

Der Vorbereitungsdienst verläuft thematisch sequentiell und konzeptionell zweigleisig. Es werden die verschiedenen Felder juristischer Praxis durchlaufen. Die zeitliche Dauer dieser Stationen ist nach den Landesgesetzen unterschiedlich. Zweigleisig ist die Ausbildung, weil neben der Gruppenausbildung in Arbeitsgemeinschaften, die den Charakter von Lehrgängen haben, eine Einzelausbildung stattfindet. Letzteres ist der Ort, an dem die ReferendarInnen erstmals eigene Erfahrungen auf dem Gebiet der juristischen Entscheidungsfindung in der Praxis machen können.

Über das Maß, in dem hier tatsächlich auch eine eigene und selbstverantwortli-

nen zwischen Theorie (Hochschule) und Praxis in Erscheinung treten können, wenn man sie dort ernst nähme.

Es muß also darum gehen, die gesuchten Mitwirkungsspielräume zu sondieren. Für den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit ließe sich eine verstärkte Mitwirkung von ReferendarInnen in zwei gegenwärtig verlaufenden Tendenzen sehen: nämlich in der Entformalisierung von Verfahren und der besonderen Behandlung von sog. Bagatellsachen (Streitwert unter 1.200 DM, vgl. § 495a Zivilprozeßordnung).

In diesem Zusammenhang wäre denkbar:

- den ReferendarInnen die Durchführung von Güeterminen zuzuweisen. Hier ginge es nicht um die autoritative Entscheidung eines Rechtsfalles, sondern um das informelle Rechtsgespräch über die Chancen der Parteien. Die ReferendarInnen müßten berechtigt sein, einen vollstreckungsfähigen Vergleich zu protokollieren.

- sie in Bagatellsachen mit der umfassenden Vorbereitung des Haupttermins zu betrauen (z.B. Abfassen von Auflagen- und Hinweisbeschlüssen u.a.). Ihre Maßnahmen unterlägen (wie die der RechtspflegerInnen) dem Rechtsbehelf der Erinnerung. Über diese Rechtsbehelfe hätten die AusbilderInnen zu entscheiden.

- an den Dezernaten am Amtsgericht eine Art von Kammern aus zwei ReferendarInnen und eine/r/m AmtsrichterIn zu bilden. Die ReferendarInnen hätten alle

richterlichen Funktionen — bis auf das Stimmrecht bei der abschließenden Entscheidung — sie könnten aber ein unverbindliches Votum abgeben.

Schließlich sollte auch der Motivationschub, der einer selbstverantwortlichen Tätigkeit entspringt, nicht unterschätzt werden.



DIE ROTE HILFE

Seit 20 Jahren berichtet die Rote Hilfe über die staatliche Verfolgung linker Opposition und die Solidaritätsarbeit in der BRD und Westeuropa.

Sie dokumentiert und analysiert die Entwicklung in der Gesetzgebung zur "inneren Sicherheit", der staatlichen Strafverfolgungsinstitutionen, der Einschränkung des Asylrechts und der politischen Betätigung.

Die Rote Hilfe-Zeitung gibt es für 2,50 DM in vielen Buch- und Infoläden und bei Rote Hilfe-Ortsgruppen oder für 4,- DM in Briefmarken bei u.a. Adresse. Das Abo kostet 15,- DM für 4 Ausgaben.

Rote Hilfe
Literaturvertrieb
Postfach 6444
24125 Kiel
Fax: 0431/ 7 51 41



Diesen Vorschlägen — und anderen, die sich dieser Tendenz folgend machen ließen und die das Selbstverständnis und die Mitwirkungschancen von ReferendarInnen betreffen — könnte prinzipiell aus zwei Richtungen mit Kritik begegnet werden. Darauf soll abschließend die Sprache kommen.

Ein erster möglicher Einwand gegen einen Ausbau der Mitwirkung, wie sie gerade dargestellt wurde, könnte dahin gehen, die fachlichen Kompetenzen von ReferendarInnen, diesen Anforderungen zu genügen, allgemein in Zweifel zu ziehen. Weiter könnte man die Bereitschaft der ReferendarInnen, dieses Maß an Verantwortung überhaupt zu übernehmen, bestreiten.

Hierzu kann gesagt werden, daß die ReferendarInnen, soweit sie für sich dieses Maß an Verantwortung nicht wünschen, damit auch nicht behelligt werden sollten. Zu Schwierigkeiten könnten aber Kompetenzdefizite führen. Hier lassen sich allerdings durch Supervision und rechtzeitiges Eingreifen der AusbilderInnen negative Effekte vermeiden. Der theoretische Gruppenunterricht müßte in besonderer Weise die praktische Tätigkeit begleiten.

Ein anderer Diskussionspunkt ist verfassungsrechtlicher Art und resultiert aus der Tatsache, daß den ReferendarInnen Aufgaben, die denen von RichterInnen ähnlich sind, zugewiesen werden sollen. Hier muß aber deutlich gemacht werden, daß der Schwerpunkt der Mitwirkung von ReferendarInnen in vorbereitenden Handlungen und der Leitung informeller Verfahren liegen soll. Dabei werden keine unumkehrbaren Verhältnisse geschaffen.

Die Schaffung der genannten Mitwirkungsmöglichkeiten ist schließlich nur im Zuge einer umfassenden Neuverteilung der juristischen Entscheidungsarbeit bei Gericht sinnvoll. Diese hätte im Zusammenhang mit der längst fälligen Justizreform zu geschehen. Was die Tätigkeit der ReferendarInnen anbetrifft, könnte sich dann der Glücksfall ergeben, daß der juristische Vorbereitungsdienst nicht nur der persönlichen Ausbildung und Entwicklung dient, sondern auch im Hinblick auf Justiz und Gesellschaft eine Bereicherung darstellt.

Stephan Hocks ist Landessprecher der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Hessen und lebt in Frankfurt.



Briefe an die Redaktion

Betr.: Schwerpunkt Heft 1/94

Mit großem Genuß habe ich das neue Heft gelesen. Die Artikel von *Mahlmann*, *Restle* und *Ullrich* bringen einen auf den aktuellen Stand der Diskussion über direkte Demokratie, die seitens der Juristen viel zu wenig geführt wird. Ich kann die Erkenntnisse auch direkt verwerten, da ich an einer Berufsschule Staatsbürgerkunde unterrichte. Bei der Frage, wie man denn das Bundesverfassungsgericht wirksam kontrollieren könne, mußte ich bisher passen.

Die sich gegenseitig ergänzenden Beiträge von *Mahlmann* und *Restle* sind auch gut geeignet, den derzeitigen Trend in der Staats- und Verwaltungsrechtslehre kritisch zu hinterfragen. Es gibt ja kaum eine Zeitschrift, die nicht das „lean management“ als das Beste darstellt, was Juristen und Verwaltungswissenschaftlern seit Einführung der Demokratie eingefallen ist. Gerade in der Verwaltungshochschule Speyer, in der ich gerade ein Semester hinter mich gebracht habe, wird die Verwaltungsreform und die Verfahrensbeschleunigung von Leuten wie *Hill* und *Ronnellenfisch* als letzte Rettungsmöglichkeit für unser Staatswesen und als Allheilmittel gegen Politikverdrossenheit gelehrt. So weit, so gut!

Nach dem Inhalt jetzt noch ein paar Bemerkungen zur Form der Artikel: Was mir beim *Forum Recht* schon immer sauer aufgestoßen ist, ist die pseudo-wissenschaftliche Zitatenhuberei. Als Beispiel mag der Artikel von *Ullrich* dienen, der meint, auf drei Seiten Text 32 Zitate verteilen zu müssen. Ich weiß ja selbst, daß man als Jurist darauf getrimmt wird, jeden eigenen Gedanken mit dem Verweis auf eine Autorität abzusichern, aber etwas mehr Selbstvertrauen stände den Autoren hier gut zu Gesicht. Die Argumentationen sind auch ohne Zitate überzeugend.

Als zweites und letztes wäre die Wortwahl zu kritisieren. Gerade bei Artikeln von *Restle* (aber auch bei *Rath*) gibt es ganze Passagen, die man mehrmals lesen muß, um ihren Sinn auch nur ahnen zu können. Auch hier weiß ich, daß es bei Geisteswissenschaftlern und Juristen besonders schick ist, sich besonders gestelzt und unverständlich auszudrücken, aber

auch hier meine ich, daß das Autoren, die Artikel von solch guter inhaltlicher Qualität verfassen, eigentlich nicht nötig haben. Außerdem steht es im Widerspruch zu dem in den Artikeln immer wieder beteuerten emanzipativen Anspruch (dafür ist mir gerade auch kein besserer Ausdruck eingefallen). Als Beispiel möchte ich auf *Restles* Artikel, Seite 9, mittlere Spalte ab „Auch die Fachdiskussionen ...“ hinweisen.

Aber mal abgesehen davon hat mir das Heft wirklich gut gefallen. Weiter so.

Rolf Fischer.

Betr.: AutorInnenkollektiv, Zur Anbetungswürdigkeit des Rindviehs, FoR 4/1993, 147 ff

Werte AutorInnen, weil ungewöhnlich in der rechtspositivistischen Landschaft, habe ich Euren Aufsatz mit großem Interesse gelesen. Welcher karrierefixierte Jurist macht sich schon Gedanken über die Ursprünge des Strafrechts und darüber, daß die Aufteilung des Rechts in beispielsweise Privatrecht/Strafrecht verhältnismäßig jüngeren Datums ist. Dabei sollte es eine Trivialität sein, daß fast jede Straftat substantiell die Schädigung der Rechtsgüter eines anderen ausmacht, d.h. eine ‚privatrechtliche‘ Störung darstellt. Was liegt also näher, als diese Störung zwischen Rechtssubjekten durch z.B.

nemark zerschlug der Feudalismus nie ganz die Bauerngesellschaft. Das spiegelt sich in der Rechtsordnung wider, z.B. ist das schwedische Prozeßrecht gemeinsam für sowohl Zivil- und Strafverfahren. Es gibt keinen Anwaltszwang! Eine Besonderheit im schwedischen (finnischen u. norwegischen) Recht ist die Stellung des Geschädigten bei Straftaten. Noch bis vor kurzem konnte der Geschädigte einer Straftat selbst Klage vor Gericht erheben, später mit der Einschränkung, daß die Staatsanwaltschaft trotz einer Strafanzeige passiv blieb. Diese sogenannte ‚private Strafklage‘ wurde verbunden mit entsprechenden Schadensersatzforderungen. Im deutschen Recht ist dieses Rudiment nur im Klageerzwingungsverfahren erhalten geblieben. Gegenüber Rechtsbrüchen von Beamten und damit Staatsorganen wurde diese Klage als die äußerste Wehr des Bürgers angesehen.

Auch in diesem Land maß die Staatsanwaltschaft sich immer mehr Macht und Rechte an. Seit Mitte der 60er Jahre versucht sie sich in kleinen, unbemerkten Reformschritten die vollständige Willkür zur Klageerhebung oder ihrer Unterlassung zu erschleichen. Vor allem sollten beamtete Straftäter bei der rasant steigenden Amterkriminalität vor ihren klagenden Opfern geschützt werden. Solange jedoch dieses Klagerecht bestand, wurde diese beschützende Willkür der Staatsanwälte gefährdet. Eine Gerichtsklage könnte Korruption oder Unfähigkeit der Staatsan-



Schlichtung wieder ins Lot zu bringen? Wie Sie historisch richtig bemerken, usurpiert erst mit dem Feudalismus der Fürst/König/Staat die Rolle eines Rechtssubjektes. Leibeigene waren ja rechtlos.

Im nordischen Recht haben sich Züge aus der Zeit vor der Rechtsteilung, aus der Bauern- und Fischergesellschaft, bis auf den heutigen Tag erhalten. Außer in Dä-

waltschaft bloßlegen. Also wurde dieses Bürgerrecht zur Zielscheibe von Einschränkungen abseits der öffentlichen Aufmerksamkeit. Das diskret erklärte Endziel war die völlige Abschaffung dieses Grundrechtes der Bürger. [...]

Reinhard Helmers, Universitätslektor, Lund/Schweden

BAKJ**Bundesarbeitskreis
kritischer Juragruppen**

Gleiches Recht für alle?!

Frauen im Recht

Ein rechtspolitischer Kongreß für  &  3.-5. Juni in Bochum

“Männer und Frauen sind gleichberechtigt.” So steht es zumindest im Grundgesetz. Wie sieht es aber tatsächlich aus?

Wo sind die Frauen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu finden? Sind sie nicht doch häufiger mit Kindern, Küche und auch Kirche beschäftigt? Wie sieht es vor allem in den besser bezahlten Führungspositionen aus? Realität ist, daß Männer bessere Arbeitsmöglichkeiten und höhere Karrierechancen besitzen, und sie auch dann besser bezahlt werden, wenn sie die exakt gleichen Leistungen erbringen wie Frauen.

Wo sind außerdem die Männer bei der Diskussion dieser Problematik? Als eine Hälfte der Gesellschaft sollten auch sie sich über eine Hinterfragung der traditionellen Rollenverteilung einmal ausführliche Gedanken machen! Ist es nicht auch im Interesse der Männer, mit gleichberechtigten Frauen an der Geschlechterdemokratie zu arbeiten? Außerdem machen sich die Kehrseiten der sogenannten männlichen Merkmale wie Macht, Rationalität und Leistung immer deutlicher bemerkbar, nämlich u. a. in innerer Ohnmacht, Verdrängung, Krankheit und verkürzter Lebenserwartung.

Während der Arbeit der Gemeinsamen Verfassungskommission (GVK) sind 150.000 Eingaben von Frauen und Männern für mehr Frauenrechte im GG an die GVK gerichtet worden. Was geschieht mit diesen Vorschlägen und Anregungen, werden sie in irgendeiner Weise berücksichtigt?

Nach dem Beschluß der GVK soll der folgende Satz an Artikel 3 GG angehängt werden: “Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.”

Werden durch diese Ergänzung tatsächlich staatliche Organe dazu angehalten, endlich Maßnahmen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung zu ergreifen? Oder ist es doch nur Makulatur und soll ausschließlich der Beruhigung aller unzufriedenen Frauen (und Männer?) dienen? Wie sehen im Vergleich dazu unsere Ansprüche an eine gleichberechtigende Verfassung aus?

Um all diese Fragen wird es bei der Podiumsdiskussion am Freitag gehen.

Außerdem werden wir die verschiedenen einzelgesetzlichen Regelungen genauer unter die Lupe nehmen: nämlich am

Samstag in den Arbeitsgemeinschaften.

Am Sonntag folgt dann noch ein Blick über unseren Tellerrand hinweg:

Bei der Diskussion geht es um die Frage, wie die Frauen(Un-)freundlichkeit in anderen Ländern aussieht.

Auch im BAKJ hat die Diskussion um die (Un-) Gleichheit von Frauen und Männern schon immer eine große Rolle gespielt, was sich z.B. an den Auseinandersetzungen um Sinn und Unsinn reiner Frauen-AG's gezeigt hat. Deshalb wurde es Zeit, daß dieses gesellschaftspolitische Thema endlich einmal im größeren Rahmen diskutiert wird.

Diese Gelegenheit besteht nun vom 3.-5. Juni 1994 in Bochum.

Eure
Bochumer
Vorbereitungsgruppe

Kontakt und Anmeldung:

Fachschaftsrat Jura der
Ruhr-Universität Bochum
44780 Bochum
Telefon: (0234) 700-2767
Telefax: (0234) 7094-387

129a

die Nr. 35/36 der *clockwork 129a* ist erschienen (die „Redaktion FORUM RECHT, Bielefeld“ fungiert noch immer als Unterstützerin ...!); Einzelpreis 180 Pfg (demnächst 1 Mark pro Ausgabe), zu abonnieren ab 5 Ex. (zu 5 Mark) bei: *clockwork 129a*, Leibnizstr. 24, 55118 Mainz

Bad Kleinen

Schwerpunkt der Zeitschrift *Die Rote Hilfe* Nr. 1/94; daneben Beiträge zum Verbot kurdischer Vereine und Organisationen und zu Verfahren gegen die AntiFa, Bezug: Rote Hilfe Literaturvertrieb, Postfach 6444, 24125 Kiel

KDV total

Wehrpflicht? Ohne uns! Reader zur totalen Kriegsdienstverweigerung, 1994. Bezug über einschlägige Gruppen/Läden oder bei TKDV Initiative BS, c/o Detlev Beutner, Hamburger Str. 264, 38114 Braunschweig, Tel. 0531/334928

Betreuungsrecht

Eine kritische Bestandsaufnahme nach zwei Jahren Betreuungsrecht von Dirk K. Wolter-Henseler, in: *Dr. med. Mabuse* Nr. 89 (April/Mai 1994)

Kurdistan

Michael Schubert über: Befreiungsbewegungen und Völkerrecht. NATO-Strategie zur Aufstandsbekämpfung in Kurdistan, in: *FORUM Wissenschaft 1/94*

Kalter Krieg

Die vergessenen Justizopfer des kalten Krieges. Über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West, ein neues Buch von Rolf Gössner, erscheint alsbald im Konkret Literatur Verlag Hamburg (teilweiser Vorabdruck in *GEHEIM 1/94*)

atom

Die letzte Ausgabe der legendären (?) Zeitschrift 'atom' (ehedem Atom Express & Atommüllzeitung): 17 Jahre in Bewegung — Rückblick und Diskussion, Bezug: atom, Postfach 1109, 2120 Lüneburg (dort auch verbilligte Pakete älterer Ausgaben)

Strafvollzug

Ulrich Kamann über: Die Krise des Strafvollzugs — aus richterlicher Sicht: Vom Richter zum Ombudsmann? in: *Betrifft Justiz* Nr. 37 (März 1994), Bezug: Neuthor Verlag, Postfach 2402, 64715 Michelstadt

Drogenpolitik

Wolfgang Neskovic, Richter am Landgericht Lübeck (das bekanntlich das Cannabis-Verbot für verfassungswidrig erklärt hat) über das Elend der Drogenpolitik, in: *ötv in der Rechtspflege* Nr. 55 (Jan. '94), Bezug: Helmut Kramer, Herrenbreite 18a, 38302 Wolfenbüttel

Entkriminalisierung

Zauberwort oder Illusion? Schwerpunkt der Zeitschrift *Neue Kriminalpolitik* in Heft 1/94

AusländerInnen-Diskriminierung

Schwerpunkt des *Rote Hilfe Info* aus Berlin: Ziele der Einschränkung politischer Betätigung von AusländerInnen, Heft 1/94, Einzelpreis 1,50; Bezug: RH-Berlin c/o A. Lüers, Grüntaler Str. 30, 13357 Berlin

Einwanderung

Schwerpunkt 'Einwanderungs-Gesellschaft' der Zeitschrift *Sozial Extra* Ausgabe 1-2/1994 mit Beiträgen zu Einwanderung, 'binationalen' Jugendlichen, Staatsbürgerschaft, Kommunalpolitik, Ausländerarbeit, Einwanderungsorganisationen, Europa, Asylbewerber und Sozialarbeit, Bezug: Extra Verlag, Langgasse 24, 65183 Wiesbaden

NS-Justiz

Justiz und Nationalsozialismus, Band 1 einer neuen Reihe 'Juristische Zeitgeschichte', hrsg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Bezug: JM-NRW, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf


 Sammel-Surium
Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen (BAKJ)**SPRECHERINNENRAT, c/o:**

Dagmar Degen, Stettiner Str. 51, 13357 Berlin, ☎ (030) 494 26 66

Sandra Müller, Bebelstr. 5, 44623 Herne, ☎ (02323) 10 303

Christian Rath, Malteserordensstr. 46, 79111 Freiburg, ☎ (0761) 48 20 63

Hans-Dieter Wolf, Barfüßerstr. 43, 35037 Marburg, ☎ (06421) 256 90

Konto: Christian Rath, Sparkasse Freiburg, Kto.-Nr. 188 586 60, BLZ 680 501 01

Der BAKJ wird von folgenden Gruppen/Initiativen getragen:

Berlin: AL Jura FU
c/o Dirk-Micha Rauh, Gneisenastr. 93, 10961 Berlin, ☎ (030) 693 49 14

Berlin: Personalrat der ReferendarInnen am KG
c/o Frank Triebeneck, Westfälische Str. 32, 10709 Berlin, ☎ (030) 893 17 04

Bielefeld: Fachschaft Jura
c/o Frauke Meit, Haferstr. 5, 33619 Bielefeld, ☎ (0521) 89 30 02

Bochum: Fachschaftsrat Jura
c/o Sandra Müller, Bebelstr. 5, 44623 Herne, ☎ (02323) 103 03

Bonn: Neue Juristische Welle (NJW)
c/o Bernd Jansen, Meckenheimer Allee 65, 53115 Bonn, ☎ (0228) 69 12 32

Bremen: Studiengangsausschuß Jura (StuGa)
c/o Uni Bremen, FB 6, POB 330440, 28334 Bremen, ☎ (Sven Burkhardt) (0421) 34 45 78

Erlangen: Fachschaftsinitiative Jura
c/o Holger Dyroff, Turmstr. 7, 91054 Erlangen, ☎ (09131) 77 13 25

Frankfurt: Kritische JuristInnen/Grüne a.d. Uni
c/o Jörn Kabisch, Sophienstr. 47, 60487 Frankfurt, ☎ (069) 707 70 00

Freiburg: Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen (akj)
c/o Stefan Klimpel, Lehener Str. 90, Zi 805, 79106 Freiburg, ☎ (0761) 27 45 08

Gießen: Kritischer JuristInnen
c/o Fachschaft Jura, KJ, Licher Str. 76, 35394 Gießen

Göttingen: Basisgruppe Jura
c/o BG Jura, Rosa-Luxemburg-Haus, Goßlerstr. 16a, 37075 Göttingen

Hamburg: Fachschaft am FB 17 Hamburg II
Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg, ☎ (040) 48 24 12 (Thorsten Braunschweig)

Hannover: Alternative Liste Fachschaftsrat
c/o Henning Bauer, Lerchenweg 9, 30926 Seelze, ☎ (0511) 40 79 76

Heidelberg: Fachschaftsinitiative Jura
c/o Peter Siller, Akademiestr. 2a, 69117 Heidelberg, ☎ (06221) 252 39

Köln: Arbeitskreis kritischer JuristInnen
c/o Daike Witt, Venloer Str. 658, 50827 Köln, ☎ (0221) 53 31 01

Marburg: Alternative soziale und demokratische Fachschaft (ALSO)
c/o Dirk Matkowskij, Am Rain 14, 35039 Marburg, ☎ (06421) 674 14

München: FS-Initiative - Aktive JuristInnen
c/o Bijan Fateh-Moghadan, Kastelburgstr. 1a, 81245 München, ☎ (089) 863 26 13

Münster: Grüne JuristInnen
c/o Ina Haarhoff, Steinfurterstr. 99, 48149 Münster

Münster: Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer JurastudentInnen Münster
c/o Torsten Hieronimus, Soester Str. 63, 48155 Münster, ☎ (0251) 641 41

Trier: Arbeitskreis kritischer JuristInnen
c/o AKKJ, Fachschaft Jura, Postfach 3825, 54286 Trier ☎ (0651) 28 317 (Günay Defterli)

Tübingen: Fachschaft Jura
c/o Nina Dearth, Sigwardstr. 11, 72076 Tübingen, ☎ (07071) 273 21

Würzburg: Juristische Alternative
c/o Carsten Schütz, Winterleite 9, 97234 Reichenberg, ☎ (0931) 66 33 91

Forum Recht

01 Stück O 033598

ARCHIV FÜR SOZIALE BEWEGUNG

WILHELMSTR. 15

79098 FREIBURG

Die letzten Jahre

- | | | |
|---|---|---|
| 1/87: Parteispenden und -finanzierung, Sitzen = Nötigung, Nicaragua versus USA (I) | 3/89: Schwerpunkt: Zeitbombe § 129a (vergriffen) | 3/92: Schwerpunkt: Rechtsbetrachtungen von Links |
| 2/87: Arbeits(kampf)recht, Nicaragua versus USA (II), Keine neuen Gefängnisse mehr | 4/89: Schwerpunkt: Umweltrecht – Schall und Rauch (vergriffen) | 4/92: Schwerpunkt: Alptraum Europa |
| 3/87: Frau und Justiz, Schwangerschaftsberatungsgesetz, AIDS, Richter und Staatsanwälte in der ÖTV | 1/90: Schwerpunkt: JuristInnen-ausbildung – Reform statt Modernisierung | 1/93: Schwerpunkt: Kommunalrecht |
| 4/87 Methadon, Bayern und
1/88: AIDS, WAA Wackersdorf (vergriffen) | 2/90: Zwei Beiträge zur „linken Verfassungsdiskussion“, JuristInnen in der DDR nach der „Wende“, Europäisches Umweltrecht | 2/93: Schwerpunkt: 10 Jahre Forum Recht |
| 2/88: Schwerpunkt: § 218 und Beratungsgesetz (vergriffen) | 3/90: Schwerpunkt: Arbeitsrecht (vergriffen) | 3/93: Schwerpunkt: Weltrecht |
| 3/88: Schwerpunkt: AusländerInnenrecht | 4/90: Schwerpunkt: Gen- und Reproduktionstechnologie | 4/93: Schwerpunkt: Straflos glücklich? |
| 4/88: Schwerpunkt: Noch 2 Jahre zur Einheit. Rechtsfragen der kommenden Wiedervereinigung (vergriffen) | 1/91: Schwerpunkt: Eine Zensur findet (nicht) statt | 1/94: Schwerpunkt: Demokratie & Recht |
| 1/89: Deutschtümelei und Aussiedler-Politik, Sicherheitsgesetze, Gewaltkommission, BAföG | 2/91: Schwerpunkt: Kriegsrecht | |
| 2/89: Schwerpunkt: 40 Jahre GG – Die BRD in schlechter Verfassung (vergriffen) | 3/91: Schwerpunkt: Fremde Menschen – Deutsches Recht | |
| | 4/91: Schwerpunkt: Verfassungsdebatte | |
| | 1/92: Schwerpunkt: Neue Kriminal(isierungs)politik | |
| | 2/92: Schwerpunkt: Mit Recht gegen Rechts? (vergriffen) | |

Bis Heft 2/88 je 2,50 DM, Heft 3/88 bis Heft 3/91 je 3,00 DM, ab Heft 4/91 4,00 DM. Bei Einzelheftbestellung – bitte nur beim Verlag – werden anteilige Versandkosten berechnet: bis 2 Hefte 1,50 DM, 3 bis 5 Hefte 2,50 DM. **Sonderpakete** (incl. Porto): fünf Hefte nach Wahl 15,-DM, alle genannten lieferbaren Hefte 40,-DM. Bestellungen **nur gegen Vorkasse** an den Verlag. Kontoverbindung: Postbank Hannover Kto. 6488-302 (BLZ 250 100 30).

Das FORUM-RECHT-ABO kostet 16,- Mark. Zu beziehen über:

RECHT & BILLIG VERLAG, Falkstr. 13, 33602 Bielefeld, ☎ (0521) 6 76 96

Bitte deutlich schreiben!

Lieferanschrift:

Einzugsermächtigung

Name, Vorname

KontoinhaberIn

Straße, Nr.

Kto.-Nr.

BLZ

PLZ, Wohnort

Bankinstitut

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

- Ich bestelle ein FORUM RECHT-Abonnement (16,00 DM) / -Förderabonnement über DM _____**
 Als Draufgabe möchte ich den Reader „Kein Staat mit diesem Staat“ oder eine Auswahl aller FORUM RECHT Hefte
- Ich möchte ein Jahresabonnement der Zeitschrift FORUM RECHT verschenken (ohne Verlängerung)**
- Die Lieferung soll beginnen** mit dem nächsten Heft mit Heft _____
- Ich bestelle die oben angekreuzten Einzelhefte**

Bezugsbedingungen:

Das Abonnement gilt für mindestens ein Kalenderjahr. Im Kalenderjahr erscheinen vier Hefte. Falls die Lieferung nicht mit Heft 1 des jeweiligen Jahres beginnen soll, werden die zu liefernden Hefte anteilmäßig berechnet. Abonnementrechnungen sind sofort zahlbar. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 31.10. schriftlich gekündigt wird. Bitte Rechnung abwarten, keine Vorauszahlung leisten! Hinweis gem. § 4 Abs. 3 Postdienst-Datenschutzverordnung (PD-DSV): Mit obiger Unterschrift wird das Einverständnis erklärt, daß die Post berechtigt ist, eine neue Bezieheranschrift an den Verlag weiterzuleiten.